



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau
60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 43 35 23
Fax: 069 / 43 05 17 28
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

21. Juni 2017

„Mord ist nicht gleich Mord“ / FR vom 21.6.2017

Lieber Bronski,

ihr Autor André Mielke berichtet in seiner Kolumne „Mord ist nicht gleich Mord“, dass das Urteil des Landgerichts Cottbus bundesweit für Erstaunen gesorgt hat, weil es dem aus Tschetschenien stammenden Täter, der seiner Frau 19 Messerstiche versetzte, sie aus dem Fenster gestoßen und ihre Kehle geöffnet hat, nur wegen Totschlages und nicht wegen Mordes verurteilt hat. Der Richter war der Staatsanwaltschaft gefolgt, die auf Totschlag plädiert hatte. Offensichtlich hat dieser Richter die Herkunft des Täters aus einem muslimischen Land berücksichtigt, denn er meinte, in diesem Fall hiesige Maßstäbe nicht berücksichtigen zu können.

Einen vergleichbaren Fall hatte das Darmstädter Landgericht zu entscheiden, und zwar über einen afghanischen Asylbewerber, der seine Frau mit ihrem Schleier strangulierte und elfmal auf sie einstach. Das Landgericht verurteilte ihn wegen Mordes, weil es auf Niedertracht und Heimtücke des Täters erkannte. Mord wird kraft Gesetzes schwerer betrafft als Totschlag.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz binden die Grundrechte auch die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Außerdem bestimmt Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, dass die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist. Jede Richterin und jeder Richter schwört deshalb gemäß Paragraph 38 Deutsches Richterrechtsgesetz, das Richteramt u.a. „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben“. Eine Ungleichbehandlung ist bei vergleichbaren Sachverhalten nur dann gerechtfertigt, wenn ein hinreichend gewichtiger Grund vorliegt (Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, Band 100, Seiten 138, 174). Ein solcher Grund ist offensichtlich nicht gegeben. Für die Ausübung des Richteramtes sind deshalb sonstige Maßstäbe, Vorschriften des Korans oder Gebote anderer Religionen unbeachtlich.

Es ist zu hoffen, dass es im Cottbuser Fall einen Nebenkläger gibt, der Revision beim Bundesgerichtshof einlegt. Dies könnte zwar auch die Staatsanwaltschaft tun, womit aber nicht zu rechnen ist, da sie selber auf Totschlag plädiert hat.

Der Cottbuser Richter könnte, da er sich offenbar an andere Maßstäbe als die des Grundgesetzes orientiert hat, gegen den von ihm geleisteten Richtereid verstoßen haben. Der Präsident des Cottbuser Landgerichts wäre deshalb verpflichtet, das Richterdienstgericht anzurufen, damit der mögliche Gesetzesverstoß dieses Richters geprüft wird und ggfs. geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Trieflinger)
Vorsitzender